

lage die Verdeutschung 'resciso contractu' = *ka halo-teru odo kaeiscoteru unprutti* anstössig erschien, der dann das Bestreben hatte, dem genauen Sinn von 'resciso' gerecht zu werden und sich daher veranlasst sah, die Glosse 'resciso' *intranteru* hinzuzufügen, wobei er das deutsche Wort in grammatische Uebereinstimmung mit *unprutti* brachte, ohne sich der sachlich hier ganz unpassenden Zusammenstellung von *intranteru* und *unprutti* bewusst zu werden. Auf einer willkürlichen, offenbar aus diesen Glossen abgeleiteten Kombination, die nicht den Sinn der zu Grunde liegenden Textstelle berücksichtigt, beruht es aber jedenfalls, wenn zu 'resciso contractu' in anderen Hss. der *Canonesgll.* geschrieben wird: *farsliz. zanahuntpruttin* (Gll. 2, 82, 15), *farslizzane ut prutti* (85, 9), *farslizanero hant prahti. alius. farsliza nero hant prahti* (88, 43 und 96, 17). Natürlich kann *farslizzana unprutt* ebensowenig entsprechen als *intran ta unprutt*; es liegt hier eine immer weiterschreitende Verderbnis der Ueberlieferung vor, die begreiflich erscheint, wenn man berücksichtigt, dass es sich fast ausschliesslich um Glossensammlungen handelt, die bloss die lat. Lemmen und deren Verdeutschungen zusammenstellen, losgelöst und bereits ganz unabhängig vom lat. Zusammenhang, auf den sie sich ursprünglich bezogen. Nur ein Codex (Vindob. 361) überliefert auch den lat. Text, dieser kommt aber als selbständiges Zeugnis gegenüber allen anderen Hss. nicht in Betracht. Es ist demnach auf Grund dieser Glossenbelege nicht etwa ein ahd. Substantiv *unprutt* in der Bedeutung 'contractus' zu erschliessen; die Bedeutungserklärung von *unprutt* hat sich vielmehr an die an erster Stelle zitierte Ueberlieferung zu halten, die ja auch, wie aus dem hier überlieferten zusammenhängenden deutschen Wortkomplex hervorgeht, noch auf der Bekanntschaft mit dem sachlichen Inhalt des lat. Grundtextes beruht, und diesen, wenn auch nicht Wort für Wort, so doch in ihrer Art sinngemäss wiedergegeben hat. Nach dieser Wiedergabe ist zufolge der obigen Erörterung für *ka halo ta odo kaeiscota unprutt* die Bedeutung 'geforderte oder verlangte Entziehung' anzunehmen.

Unmittelbar anschliessend an 'ad iura ecclesiastica revocari' heisst es im lat. Canonestext weiter: 'in iudicio autem erit episcopi, si pretium debeat recipi necne, quia plerumque rerum distractarum reditus amplio rem summam pro pretio dato reddiderit'. Von den 4 Glossen-Hss., die